Zur kritischen Infrastruktur gehören im Sinne der Corona-Verordnung der Landesregierung insbesondere

- die Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich
- der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche,
- der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und
- Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen
- Daseinsvorsorge,
- Polizei und Feuerwehr sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für Oen ÖptrlV und den Schienenpersonenverkehr
- sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im
- Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- das Bestattungswesen.

From:
https://w2.sehen-hbr.de/ - **SBBZ-Sehen-WIKI**

Permanent link:
**https://w2.sehen-hbr.de/doku.php/gast:aktuelles_eltern:erweiterte_personengruppe?rev=1586159623**

Last update: **2023/05/12 21:35**